

Auszüge aus der Satzung  
in der Fassung vom 23. April 2010

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern er sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch seine Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

## **§ 7 Beitrag**

Die Mitglieder haben den durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Aufnahmeantrag folgt.

Neu hinzugekommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag die Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Die Sparten sind zur Erhebung eines Sonderbeitrages berechtigt. Hierüber entscheidet nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes die Spartenversammlung.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall und Haftpflicht nach den Richtlinien der in § 4 genannten Organe zu verlangen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten die in der Satzung festgelegten Organe in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Bei Minderjährigen ist die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Aufhebung der Mitgliedschaft beschließen.

In den nachstehend bezeichneten Fällen kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgen:

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- b) wegen unehrenhafter Handlungen.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.